



Der Minister

Ministerium für Inneres und Kommunales NRW, 40190 Düsseldorf

An die
Präsidentin des Landtags NRW
Platz des Landtags 1
40221 Düsseldorf



28

. Juni 2013
Seite 1 von 1

Telefon 0211 871-3226
Telefax 0211 871-163226

für den Innenausschuss (60-fach)

Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 04.07.2013 zu Nummer 4 des Antrages der CDU-Fraktion vom 21.06.2013 (Bleiben die Steuerzahler auf den Kosten für Räumung des Waldbesetzer-Camps im Hambacher Forst sitzen?)

Sehr geehrte Frau Landtagspräsidentin,

als Anlage übersende ich den Bericht zu Nummer 4 des Antrages der CDU-Fraktion vom 21.06.2013 (Bleiben die Steuerzahler auf den Kosten für Räumung des Waldbesetzer-Camps im Hambacher Forst sitzen?) mit der Bitte um Weiterleitung an die Mitglieder des Innenausschusses.

Mit freundlichen Grüßen

Ralf Jäger MdL

Anlagen



Bericht für die Sitzung des Innenausschusses am 04.07.2013

Nummer 4 des CDU-Antrages vom 21.06.2013 (Bleiben die Steuerzahler auf den Kosten für Räumung des Waldbesetzer-Camps im Hambacher Forst sitzen?)

In Abstimmung mit dem Justizministerium des Landes Nordrhein-Westfalen informiert das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen zu Nummer 4 des CDU-Antrages vom 21.06.2013 (Bleiben die Steuerzahler auf den Kosten für Räumung des Waldbesetzer-Camps im Hambacher Forst sitzen?), den Ablauf des Einsatzes als bekannt voraussetzend, wie folgt:

Die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis hat nach Abschluss der Maßnahmen eine umfassende eigene rechtliche Prüfung durchgeführt, ob Möglichkeiten einer Kostenerstattung gegeben sind. Die Prüfung hat unter Einbeziehung aller rechtlichen Anspruchsgrundlagen im Ergebnis keinen Kostenerstattungsanspruch aufgezeigt.

Zur Absicherung dieses Prüfungsergebnisses hat die Kreispolizeibehörde Rhein-Erft-Kreis eine Rechtsanwaltskanzlei mit einer umfassenden gutachterlichen Stellungnahme zu Regressansprüchen bezüglich des Polizeieinsatzes im Hambacher Forst beauftragt. Das Gutachten beleuchtet Anspruchsgrundlagen aus den Bereichen des Zivil-, des Straf- und des Polizeirechts.

Konkret wurden Ansprüche auf Kostenerstattung nach dem Versammlungsrecht, im Rahmen der Störerhaftung nach dem PolG NRW, nach dem Ordnungsbehördengesetz, im Rahmen der Vollzugshilfe für die Gerichtsvollzieherin gemäß § 758 Abs. 3 ZPO, im Zusammenhang mit Maßnahmen der Strafverfolgung und im Rahmen der Geschäftsführung ohne Auftrag geprüft.

Dienstgebäude und Lieferanschrift:

Haroldstr. 5, 40213 Düsseldorf
Telefon 0211 871-01
Telefax 0211 871-3355
poststelle@mik.nrw.de
www.mik.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

Rheinbahnlinien 704, 709, 719
Haltestelle: Poststraße



Im Ergebnis stellt die beauftragte Rechtsanwaltskanzlei fest, dass öffentlich-rechtliche oder zivilrechtliche Anspruchsgrundlagen auf Kostenersatzung weder gegen die Waldbesetzer, noch gegen die Eigentümerin des betroffenen Grundstückes, die RWE Generation SE (Rechtsnachfolgerin der RWE Power AG) gegeben sind.

Nach den Ausführungen des Rechtsgutachtens sei es allenfalls denkbar, Kosten bzw. Anteile davon als Verfahrenskosten in Strafverfahren einzubringen. Angesichts der diesem Einsatz zugrunde liegenden zivil-, straf- und polizeirechtlichen Gemengelage sei es jedoch nahezu aussichtslos, den nur für die Strafverfolgung aufgewendeten Kostenanteil substantiiert zu benennen und konkreten Personen zuzuordnen. Darüber hinaus würde eine rechtlich verbindliche Kostenentscheidung nicht im Verwaltungswege, sondern erst mit einem rechtskräftigen strafrechtlichen Urteil ergehen.

Weitere Prüfansätze hinsichtlich einer Rückforderung der Kosten werden nicht gesehen.

Dieses Ergebnis deckt sich mit der Einschätzung von Herrn Ministerialdirigent Wolfgang Düren (MIK NRW) anlässlich der Aktuellen Viertelstunde am 22.11.2012 im Innenausschuss. Schon dort wurde erläutert, dass die Polizeikosten voraussichtlich nicht in Rechnung gestellt werden könnten. Diese Einschätzung wird nun durch das Rechtsgutachten bestätigt.

Zudem hat sich auch an der bisherigen Beurteilung der Sach- und Rechtslage hinsichtlich einer möglichen Geltendmachung der Einsatzkosten für den Feuerwehr- und Rettungseinsatz seitens der Stadt Kerpen unter Berücksichtigung des Rechtsgutachtens nichts geändert.

Hinsichtlich des Feuerwehr- und Rettungseinsatzes muss unzweifelhaft geklärt werden, ob es sich (zumindest ab einem gewissen Zeitpunkt) um einen Unglücksfall im Sinne der §§ 1, 41 FSHG gehandelt hat oder ob der Umweltaktivist die Gefahr vorsätzlich herbeigeführt hat. Eine Kostenheranziehung des Umweltaktivisten wäre nur möglich, wenn er die Gefahr nachweislich vorsätzlich herbeigeführt hätte. Das Vorliegen dieser tatbestandlichen Voraussetzung des Vorsatzes ist nach Auffassung der Stadt Kerpen nicht sicher nachweisbar, wobei die Stadt Kerpen beweispflichtig wäre. Zudem bestehen Anhaltspunkte dafür, dass der Um-



weltaktivist möglicherweise nicht über regelmäßiges Einkommen und auch nicht über Vermögen verfügt. Vor diesem Hintergrund wäre selbst bei einem rechtskräftigen Kostenheranziehungsbescheid die Forderung nicht einbringlich.

Seite 3 von 3

In Abwägung dieser Aspekte hinsichtlich einer erfolgreichen Durchsetzung der Heranziehung wird seitens der Stadt Kerpen gegenwärtig von der Geltendmachung der Einsatzkosten abgesehen.